



Antrag

Fraktion AfD

Internatslösung für Schulschwänzer

Der Landtag wolle beschließen:

Das Land Sachsen-Anhalt richtet zur Beschulung von Schulverweigerern als zentrale Einrichtung der Jugendhilfe ein Jugendhilfeinternat ein. Das Jugendhilfeinternat wird sowohl als offene betreute Wohnform, als auch als Heimerziehungseinrichtung mit Lernstoffvermittlung für die Sekundarstufe I betrieben. Die Möglichkeit des Arrestvollzugs in einem geschlossenen Jugendhilfeinternat wird Bestandteil des für 2017 geplanten Jugendarrestvollzugsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Begründung

Nach Presseberichten steigt die Zahl von Schulschwänzern auch in Sachsen-Anhalt weiter an. Hartnäckigen Schulverweigerern drohen zunächst Auflagen und Geldbußen, werden diese nicht abgeleistet oder gezahlt, ist Beuge- oder Erziehungshaft das letzte Mittel des Rechtsstaats. Diese Maßnahme wurde 2015 in Sachsen-Anhalt 166 Mal verhängt, im ersten Halbjahr 2016 waren es bereits 114 Schulpflichtige, gegen die Beuge- oder Ersatzarrest von bis zu einer Woche für nicht gezahlte Bußgelder oder nicht abgeleistete Sozialstunden vollstreckt wurde. Der Jugendarrest von bis zu einer Woche erscheint nicht zielführend, weil er weder hartnäckige Schulverweigerer zum Schulbesuch motiviert, noch eine Beschulung im Jugendarrest zur Aufarbeitung der Lernlücken stattfindet. Zudem besteht die Gefahr des Kontakts dieser oft psychisch und charakterlich labilen Jugendlichen mit einem kriminellen Milieu.

Der Vollzug von Beuge- und Ersatzarrest bei Schulverweigerern findet bislang zentral ohne Beschulung in der Jugendarrestanstalt Halle statt. Um auch für die kurzen Zeiträume des Beuge- oder Ersatzarrests eine Beschulung sicherzustellen, wird dieser im Jugendhilfeinternat verbüßt. Hierzu soll ein Teil des Jugendhilfeinternats als geschlossene Einrichtung konzipiert werden.

(Ausgegeben am 17.11.2016)

Angesetzt werden soll aber auch unterhalb der Schwelle des Arrests. Den Jugendgerichten in Sachsen-Anhalt soll die Möglichkeit eröffnet werden, den ständigen Internatsaufenthalt als Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG in Verbindung mit § 34 SGB VIII in den Fällen von Schulverweigerung aufzuerlegen.

Das Jugendhilfeinternat kommt ferner in Betracht beim Vollzug der schulischen Ordnungsmaßnahmen nach § 44 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 4 LSchulG. Danach kann in eine Schule der gleichen Schulform überwiesen werden, wer gegen eine Rechtsnorm verstößt. Als solche käme bei Schulverweigerern § 44a (Durchsetzung der Schulpflicht) in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 1 LSchulG in Betracht. Da in dem Jugendhilfeinternat der Lernstoff der Sekundarstufe I vermittelt werden soll, kommt das Jugendhilfeinternat für die Masse der Schulüberweisungen und die Hauptzielgruppe in Betracht. Wegen der Internatsunterbringung ist das Kriterium der zumutbaren Entfernung zur aufnehmenden Schule (Vgl. Wolf SchulG-Kommentar § 44 Rdnr. 2) erfüllt bzw. unerheblich.

Die Inanspruchnahme der Erziehungsberechtigten für den Aufenthalt bis zur Höhe des individuellen Kindergeldes zur teilweisen Deckung der Kosten der Unterbringung ist durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts von 2015 gedeckt (BVerwG 5 C 21.14). Zusätzlich entfallen die Kosten der Unterbringung in der Jugendarrestanstalt Halle. Als Standort kann auf schon bestehende Objekte zurückgegriffen werden. Ein Neubau erscheint nicht erforderlich.

Daniel Roi
Parlamentarischer Geschäftsführer